

**Wir Bürgermeister und Rath der Stad Rostock/ Thun hiemit kund und zu wissen
menniglich/ Dieweil newlicher Jahr bey einkeuffung nicht allein der Victualien/
sondern auch der andern Wahren ... Publiciert unter unserm Stadsecret/ den 3.
Februarij. Anno 1601**

[S.l.], 1601

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73089682X>

Druck Freier  Zugang



W^r Bürgermeister vnd Rath der Stadt Rostock

Thun hiemit kund vnd zu wissen menniglich / Sieweil newlicher Jahr bey ein-
kauffung nicht allein der Victualien/ sondern auch der andern Wahren/ so anher feil gebracht werden/ allerhand vnord-
nungen/ zu mercklichem nachteil/ vnd schaden des gemeinen besten/ eingerissen/ einer jeden Christlichen Oberkeit aber
solchem vnterhöhetes vermögens/ zu wehren Ampts halben obligt/ das wir derwegen darin/ so viel nach gelegenheit jtziger
zeite/ vnd leuffte sich leiden wollen/ diese Ordnung gemacht/ wie folgt:

- I. **W**enn Korn/ Mehl/ Dachsen/ Lemmer/ Schweine/ Gense/ Hünen/ Butter/ Eier/ Obs/ oder andere Victualien vom Lande
anher feil gebracht werden/ alsdenn sol niemand einige derselben/ ehe/ vnd zuuor sie auff den Mittelmarkt kommen/
vnd gegenwertig alda feil sein/ weder selbs/ noch durch andere besprechen/ bedingen/ oder kauffen/ jedoch ist hiemit vnverbotten/
das Honig auch bey der Stad wage/ vnd dann allerley vom Lande anher gebrachte Fische/ bey den Fischbencken/ oder breiten stei-
ne gebürlich an sich zu handeln/ Da auch die Bawren/ oder andere/ wenn sie die Victualien vom Lande anher feil bringen/ jemand
derer einige/ vor/ oder in seinem Hause von sich selbs anbieten/ so mag derjenige dem sie angeboten/ vmb dieselben nicht allein
alda/ vor/ oder in seinem Hause/ sondern auch auff den Gassen/ oder andern örten in der Stad/ wosern sie nur daselbs innerhalb
Thors fürhanden/ aber nicht ehe/ frey vnd vnverhindert/ auch wol handeln/ vnd sie an sich kauffen.
 - II. **W**enn Wachs/ Flachs/ Henpff/ Wolle/ item allerley Baw: vnd brenholts/ Kolen/ schlete/ breter/ hew/ stroh/ heute/ selle/
oder andere wahren/ so keine Victualien sein/ vom Lande anher feil gebracht werden/ alsdenn sol niemand einige derselbigen/
ehe/ vnd zuuor sie/ wo ja nicht vollends auff die gewöhnlichen Marktdörter/ dennoch zum wenigsten innerhalb Thors kommen/
vnd also gegenwertig daselbs feil sein/ weder selbs noch durch andere besprechen/ bedingen/ oder kauffen/ Doch sol hiebey gleich-
wol menniglich frey gelassen sein/ Hopffenstaken/ Zaun: vnd Pfallhölzer/ vnd was einer mehr zu Zeunen/ vnd andern Garten
gebenen selbs benötigt/ auch vor der Stad so bald die Bawern/ oder andere mit denselben alda nur innerhalb der Zingelhöde
angelanget/ aber nicht ehe/ durch gebürliche behandlung an sich zu bringen.
 - III. **S**ollen die Fürkauffer/ weder auffm Mittelmarcke/ noch sonst anderswo/ des Morgens vor neun vhrn/ keine vom Lan-
de anher feil gebrachte Victualien selbs/ oder durch andere besprechen/ bedingen/ oder kauffen/ sich auch auffm Lande innerhalb
zwoer meilen vmb die Stad her/ dasselbe auff Fürkauff zuthun genzlich enthalten.
 - IIII. **N**achdem sichs auch befunden/ das dardurch/ das die Leute bey einkauffung der ankommenden wahren/ heuffig auff die-
selben/ dengen oder zufallen/ allerhand beschwerung vnd nachteil offimal erregt wird/ so sol sich auch ein jglicher desselben hin-
für genzlich enthalten.
 - V. **S**ol auch keiner dem andern/ wenn derselbe auff Victualien/ oder andere wahren dingt/ oder auch den kauff all getroffen/
mit überbietung oder sonst/ weder selbs noch durch andere eintrag thun/ oder in den kauff fallen/ vnd wer hiewider handelt/
der sol/ über des Gerichts straffe/ die wahren demjenigen/ dem er sie also entdingt/ oder entkaufft/ da er sie anders noch begert/
vnwegertlich nicht allein widerumb folgen lassen/ sondern demselben auch alle/ vnd jede entweder mit steigerung des kauffgelts/
oder anderer gestalt/ diesem vorbott zugegen/ verursachte schäden/ vnd vnkosten/ volnkömlich noch daneben ersaten.
 - VI. **S**o sol auch keiner dem andern seine Zufürsleute/ weder selbs/ noch durch andere abspannen.
 - VII. **O**b aber auch wol menniglich von anderer Zufürsleuten/ da es on abspannung zugehet/ nichts weniger/ als von den jeni-
gen Bawern/ die keine Wirte haben/ frey vnd vnverhindert allerhand Victualien/ oder andere wahren kauffen mag/ So sol doch
ein jglicher der Gersten/ ein haibes drömbt/ oder drüber/ zu einer zeit/ von jemand derselben kaufft/ wosern er/ wes Zufürsman
er sey/ dabey weis/ oder zuuor/ ehe er den gersten bezalt/ oder auch/ da der Bawr dem kauffer albereit schuldig/ mit ihm abge-
rechnet/ es erferet/ darauff solchs zeitig dem Wirte/ damit derselbe wider seinen Zufürsman/ wenn er ihm noch etwa mit
schulden veruandt/ zu dero erlangung seine gelegenheit desto besser daraus in acht zu nemen/ vorher verstendigen/ Thut er das
nicht/ da dem hernach der Wirt deswegen über den Kauffer klagt/ vnd die von seinem Zufürsman ihm noch ausstehende schul-
de/ wie zu recht gnugsam beweiset/ Alsdenn sol der Kauffer über des Gerichts straffe/ so viel der empfangene gersten am kauff-
gelt ausgetragen/ wo des Wirts schulde nicht geringer/ dem Wirte noch einmal/ oder da sie geringer/ so viel dieselben den sein/
bezalen/ sich auch hiewider mit diesem einwenden/ das des andern Zufürsman ihm selbs auch mit schulden verhasst/ vnd er also
auch nur selbs in bezalung den gersten bekommen hette/ keines weges zu schützen haben/ Da aber der Kauffer solchs dem Wirte
zeitig verstendigt/ vnd dem sich dabey befindet/ das der Bawr dem Kauffer vorhin selbs schuldig/ So sol derselbe an dem kauff-
gelt seine schulde für dem Wirte/ wenn auch schon des Wirts schulde elter/ ab zu ziehen befugt/ vnd wo denn darüber dem Baw-
ren noch etwas davon zukommen möchte/ nur allein solchs übrigen halben/ dem Wirte zu antworten verpflichtet sein.
 - VIII. **N**immt aber auch jemand einen Bawren zu/ vnd für seinen Zufürsman an/ vnd weis dabey wes Zufürsman er zuuor ge-
wesen/ oder da ers zu erst nach dessen annemung erfahren würde/ behelt/ alsdenn auch hernach denselben für seinen Zufürsman
gleichwol noch fortan oder lenger/ vnd der Bawr ist seinem alten Wirte noch mit schulden verhasst/ so sol der newe Wirt dem
alten (es were dann das derselbe der zalung halben lieber auch folgendes auff den Bawren sehen wolte/ oder sich sonst in andere
wege deshalb behandeln liesse) alle solche schulde/ so weit er sie vorerwenter massen auch beweiset/ volnkömlich bezalen/ sich
auch damit/ das ihm jrgend von seinem newen Zufürsman selbs auch noch schulde ausstendig/ gegen den alten Wirt/ da auch
gleich des alten schulde jünger/ nicht allein auch nicht zu behelffen haben/ sondern auch da die annemung/ oder behaltung eines an-
dern Zufürsmans mit abspannung zugegangen/ dazu noch in des Gerichts straffe vorfallen sein.
- Wann wir dann über diese vnser Ordnung zu fortsetzung des gemeinen besten/ festiglich auch zu halten entschlossen/ So
wollen wir demnach vnsern Bürgern/ einwonern/ vnd verwandten ernstlich gebotten haben/ Derselben in allen/ vnd jeden ihren
inhaltungen vnverbrüchlich nach zu kommen/ Mit der verwarnung/ da solchs nicht geschehe/ das alsdenn vom Gerichte nicht
allein die jenigen/ welche/ das sie derselben zuwidern gehandelt/ darüber beschlagen/ oder dessen sonst gnugsam überweist/ on
ansehen der Personen in ernste willkürliche straffe genommen/ Sondern auch die jenigen/ so deswegen aus einer/ oder mehr be-
stendigen/ vnd gebürlich auch beweiseten vrsachen verdecktig/ wosern sie den verdacht durch andern rechtmessigen gegenbeweis
innerhalb ihnen dazu gebürlich angesetzter frist/ von sich nicht abbringen/ darauff mit ihrem Eide in eigener person sich dessel-
ben entladen/ oder da sie sich des verwegern/ für schuldige auch geachtet/ vnd gestraffet werden sollen/ Wornach sich ein jeder
wird zurichten/ vnd für schaden zühüten wissen. Publiciert vnter vnserm Stadsecret/ den 3. Februarij. Anno 1601.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



1601
Mk-1066575
Mk-2009718

W^r Bürgermeister vnd Rath der Stadt Rostock

Thun hiemit kund vnd zu wissen menniglich / Sieweil newlicher Jahr bey ein-
kauffung nicht allein der Victualien / sondern auch der andern Wahren / so anher feil gebracht werden / allerhand vnord-
nungen / zu merklichem nachteil / vnd schaden des gemeinen besten / eingerissen / einer jeden Christlichen Oberkeit aber
solchem vñheil höheres vermögens / zu wehren Ampts halben obligt / das wir derwegen darin / so viel nach gelegenheit jziger
zeite / vnd leuffte sich leiden wollen / diese Ordnung gemacht / wie folgt :

- I. **W**enn Korn / Mehl / Dachsen / Lemmer / Schweine / Gense / Hünner / Butter / Eier / Dbs / oder andere Victualien vom Lande
anher feil gebracht werden / alsdenn sol niemand einige derselben / ehe / vnd zuvor sie auff den Mittelmarckte kommen /
vnd gegenwertig alda feil sein / weder selbs / noch durch andere besprechen / bedingen / oder kauffen / jedoch ist hiemit vnverbotten /
das Honig auch bey der Stad wage / vnd dann allerley vom Lande anher gebrachte Fische / bey den Fischbencken / oder breiten stei-
ne gebürlich an sich zu handeln / Da auch die Bawren / oder andere / wenn sie die Victualien vom Lande anher feil bringen / jemand
derer einige / vor / oder in seinem Hause von sich selbs anbieten / so mag derjenige dem sie angeboten / vmb dieselben nicht allein
alda / vor / oder in seinem Hause / sondern auch auff den Gassen / oder andern orten in der Stad / wosern sie nur daselbs innerhalb
Thors fürhanden / aber nicht ehe / frey vnd vnverhindert / auch wol handeln / vnd sie an sich kauffen.
 - II. **W**enn Wachs / Flachs / Henpff / Wolle / item allerley Baw : vnd brenholz / Kolen / schlete / breter / hew / stroh / heute / felle /
oder andere wahren / so keine Victualien sein / vom Lande anher feil gebracht werden / alsdenn sol niemand einige derselbigen /
ehe / vnd zuvor sie / wo ja nicht vollends auff die gewöhnlichen Marktörter / dennoch zum wenigsten innerhalb Thors kommen /
vnd also gegenwertig daselbs feil sein / weder selbs noch durch andere besprechen / bedingen / oder kauffen / Doch sol hieby gleich-
wol menniglich frey gelassen sein / Hopffenstaken / Zaun : vnd Pfallholz / vnd was einer mehr zu Zeunen / vnd andern Garten
gebewen selbs benötigt / auch vor der Stad so bald die Bawern / oder andere mit denselben alda nur innerhalb der Zingelthore
angelangee / aber nicht ehe / durch gebürliche behandlung an sich zu bringen.
 - III. **S**ollen die Fürkauffer / weder auffm Mittelmarckte / noch sonst anderswo / des Morgens vor neun vhrn / keine vom Lan-
de anher feil gebrachte Victualien selbs / oder durch andere besprechen / bedingen / oder kauffen / sich auch auffm Lande innerhalb
zwoer meilen vmb die Stad her / dasselbe auff Fürkauff zuthun genzlich enthalten.
 - IIII. **N**achdem sichs auch befunden / das dardurch / das die Leute bey einkauffung der ankommenden wahren / heuffig auff die-
selben / dengen oder zufallen / allerhand beschwerung vnd nachteil oftmal erregt wird / so sol sich auch ein jglicher desselben hin-
faro genzlich enthalten.
 - V. **S**ol auch keiner dem andern / wenn derselbe auff Victualien / oder andere wahren dingt / oder auch den kauff all getroffen /
mit überbietung oder sonst / weder selbs noch durch andere eintrag thun / oder in den kauff fallen / vnd wer hiewider handelt /
der sol / über des Gerichts straffe / die wahren dem jenigen / dem er sie also entdingt / oder entkaufft / da er sie anders noch begert /
vnwegerlich nicht allein widerumb folgen lassen / sondern demselben auch alle / vnd jede entweder mit steigerung des kauffgelts /
oder anderer gestalt / diesem vorbott zugegen / verursachte schäden / vnd vnkosten / volkomlich noch daneben erstaten.
 - VI. **S**o sol auch keiner dem andern seine Zufürsleute / weder selbs / noch durch andere abspannen.
 - VII. **S**obaber auch wol menniglich von anderer Zufürsleuten / da es on abspannung zugehet / nichts weniger
gen Bawern / die keine Wirte haben / frey vnd vnverhindert allerhand Victualien / oder andere wahren kauffen
ein jglicher der Gersten / ein haibes drömbt / oder drüber / zu einer zeit / von jemand derselben kaufft / wosern er
er sey / dabey weis / oder zuvor / ehe er den gersten bezahlt / oder auch / da der Bawr dem kauffer albereit schül-
digen rechnet / es erferet / darauff solchs zeitig dem Wirte / damit derselbe wider seinen Zufürsman / wenn er
schulden verwoandt / zu dero erlangung seine gelegenheit desto besser daraus in acht zu nemen / vorher verstend-
nicht / da dem hernach der Wirt deswegen über den Kauffer klagt / vnd die von seinem Zufürsman ihm noch
de / wie zu recht gnugsam beweiset / Alsdenn sol der Kauffer über des Gerichts straffe / so viel der empfangen
gelt ausgetragen / wo des Wirts schulde nicht geringer / dem Wirte noch einmal / oder da sie geringer / so wie
bezalen / sich auch hiewider mit diesem einwenden / das des andern Zufürsman ihm selbs auch mit schulden v-
auch nur selbs in bezalung den gersten bekommen hette / keines weges zu schützen haben / Da aber der Kauffer
zeitig verstendigt / vnd dem sich dabey befindet / das der Bawr dem Kauffer vorhin selbs schuldig / So sol de-
gelt seine schulde für dem Wirte / wenn auch schon des Wirts schulde elter / ab zu zihen befugt / vnd wo dem d-
ren noch etwas davon zukommen möchte / nur allein solchs übrigen halben / dem Wirte zu antworten verpflich-
t
 - VIII. **N**umpt aber auch jemand einen Bawren zu / vnd für seinen Zufürsman an / vnd weis dabey wes Zufür-
wesen / oder da ers zu erst nach dessen annemung erfahren würde / behelt / alsdenn auch hernach denselben für
gleichwol noch fortan oder lenger / vnd der Bawr ist seinem alten Wirte noch mit schulden verhafte / so sol
alten (es were dann das derselbe der zalung halben lieber auch folgendes auff den Bawrn sehen wolte / oder
wege deshalben behandeln liesse) alle solche schulde / so weit er sie vorerwenter massen auch beweiset / volnt
auch damit / das ihm jrgend von seinem neuen Zufürsman selbs auch noch schulde ausstendig / gegen den a-
gleich des alten schulde jünger / nicht allein auch nicht zu behelffen haben / sondern auch da die annemung / oder
dern Zufürsmans mit abspannung zugegangen / dazu noch in des Gerichts straffe vorfallen sein.
- Wann wir dann über diese vnser Ordnung zu fortsetzung des gemeinen besten / festiglich auch zu halte-
wollen wir demnach vnsern Bürgern / einwonern / vnd verwandten ernstlich gebotten haben / Derselben in al-
inhaltungen vnverbrüchlich nach zu kommen / Mit der verwarnung / da solchs nicht geschehe / das alsdenn
allein die jenigen / welche / das sie derselben zuwidern gehandelt / darüber beschlagen / oder dessen sonst gnug
ansehen der Personen in ernste willkürliche straffe genommen / Sondern auch die jenigen / so deswegen aus-
stendigen / vnd gebürlich auch beweiseten vrsachen verdecktig / wosern sie den verdacht durch andern rechtm-
innerhalb ihnen dazu gebürlich angefertigter frist / von sich nicht abbringen / darauff mit ihrem Eide in eigen-
ben entladen / oder da sie sich des verwegern / für schuldige auch geachtet / vnd gestraffet werden sollen / W-
wird zurichten / vnd für schaden zuhüten wissen. Publiciert vnter vnserm Stadsecret / den 3. Februarij

